

## **Beschluss:**

1. Die Ergebnisse des Gutachtens werden zur Kenntnis genommen.
2. **Die im von der Stadt beauftragten Gutachten des TÜV Süd in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken München (SWM) vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-optimierte Fahrweise des Heizkraftwerks (HKW) Nord 2 wird so schnell wie möglich, spätestens ab Mai 2020, umgesetzt. Dabei sollen ab 2021 möglichst maximal 350 000 Tonnen pro Jahr eingesetzt werden, eine Übertragung von Kohlemengen auf ein folgendes Kalenderjahr ist nicht möglich.**
3. **Die SWM werden aufgefordert, dem Stadtrat nach Ende des Kalenderjahres über die tatsächlich erfolgte Betriebsweise des HKW Nord 2 einschließlich der maximalen Einsatzmenge an Kohle, die aktuellen technischen Betriebserfahrungen, die abgeschätzte CO<sub>2</sub>-Minderung (einschließlich der Betrachtung auf Bundesebene) und die betriebswirtschaftlichen Effekte auf die SWM zu berichten.**

**Die SWM legen dem Stadtrat die sogenannten Jahresdauerlinien des Wärmebedarfs ihres Verbundnetzes (max. benötigte Wärmeleistung [MWth] gegenüber Anzahl der Stunden im Jahr) rückwirkend für die Jahre 2009-2019 und für zukünftige Jahre regelmäßig vor.**

**Die SWM werden aufgefordert, Neuberechnungen mit alternativen CO<sub>2</sub>-Preisentwicklungen, entsprechend der Frageliste der LINKEN durchzuführen. Dazu sollen jeweils die Folgekosten für die Umwelt durch CO<sub>2</sub>-Emissionen (180 € je Tonne CO<sub>2</sub>) in den im Gutachten untersuchten Szenarien ermittelt werden.**

- 4. Ziffer 5 neu des Änderungsantrags von Die Grünen - rosa liste, Ziffer 2 neu des SPD-Änderungsantrags und Ziffer 2 neu, Buchstabe b des CSU-Änderungsantrags werden in die nächste Vollversammlung vertagt.  
Die Fraktionen bringen eine gemeinsame Formulierung in die Vollversammlung ein.**
- 5. Ziffer 6 neu des Änderungsantrags von Die Grünen - rosa liste und Ziffer 3 neu des SPD-Änderungsantrags werden in die nächste Vollversammlung vertagt.  
Die Fraktionen bringen eine gemeinsame Formulierung in die Vollversammlung ein.**
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.